

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
164	04.11.2014	Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt vom 25.05.2014	347
165	05.11.2014	Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie und Tourismus am Mittwoch, den 19.11.2014 um 17:00 Uhr	347
166	10.11.2014	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	349
167	06.11.2014	Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Steinfurt vom 06.11.2014	349
168	06.01.2014	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.11.2014	354
169	10.11.2014	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt vom 10.11.2014	371
170	10.11.2014	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Steinfurt vom 10.11.2014	373
171	05.11.2014	Bekanntmachung Vereinfachte Änderung des Landschaftsplans III „Lienen“; hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages	374
172	06.11.2014	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Bevölkerungsschutz am Donnerstag, 20.11.2014	377

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **3,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2174
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

164. Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt vom 25.05.2014

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.11.2014 die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt vom 25.05.2014 gemäß § 40 Abs .1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster einzureichen.

Steinfurt, 04.11.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Kubendorff

Kreis Steinfurt 40/2014/164

165. Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie und Tourismus am Mittwoch, den 19.11.2014 um 17:00 Uhr

Die 2. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie und Tourismus in der XVI. Wahlperiode findet statt am

Mittwoch, den 19.11.2014 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 10.09.2014
2. Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2015 für die Produkte in der Zuständigkeit des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie und Tourismus
 - a) Beratung des Haushaltsplanentwurfes

b) Beratung der offenen Änderungsanträge der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Haushaltsplanentwurf 2014

3. Informationen
- 3.1 Sitzungstermine des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie und Tourismus
- 3.2 Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt Energie
- 3.3 Neue Förderphase EFRE
- 3.4 K 24n-Nord, Umgehung Laggenbeck, Sachstand Planfeststellungsverfahren 2. Abschnitt; Verkehrsgutachten vom 12.03.2014
- 3.5 Sachstand der Straßenbaumaßnahmen der K 6, K 53n und K 76
4. K 57; Rheine, Radweg Bredeweg
5. Kompetenzzentrum Frau & Beruf Münsterland
6. Übernahme der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners
7. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

8. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 10.09.2014
9. Informationen
10. Anfragen

Steinfurt, 05.11.2014

gez. Karl Kösters
Vorsitzender

Kreis Steinfurt 40/2014/165

166. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG hat mit Eingang vom 03.07.2014 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) in 48565 Steinfurt-Sellen, Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 35 und 44, Flurstücke 18, 33, 61, 103, 127, 170, 179 und 188 eingereicht. Der Antrag umfasst acht WEA mit einer jeweiligen Nennleistung von 3.000 kW bei einer Nabenhöhe von 134 m und einem Rotordurchmesser von 131 m.

Die Windfarm fällt unter die Nr. 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es erfolgte ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a und c des UVPG

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 10.11.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0018/14/1.6.2
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 40/2014/166

167. Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Steinfurt vom 06.11.2014

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 03.11.2014 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1108), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12.12.1990 (GV.NRW S. 664), geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NRW S. 1115), geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV.NRW S. 386), geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), geändert durch Gesetz vom 31.10.2007 (GV NRW S. 462), geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV NRW S. 644), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV NRW S. 385), geändert durch Art. 4 des

Gesetzes vom 14.02.2012 (GV.NRW.S. 97), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV NRW S. 336) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Steinfurt - außer für das Gebiet der Städte Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Rheine - zuständig.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Jugendhilfesaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an; ferner beratende Mitglieder nach Abs. 3.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6; davon 3 Vertreter/innen der Jugendverbände.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO NW) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- 3.1 der/Landrat/die Landrätin oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in;
 - 3.2 der/die Leiter/in des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung;
 - 3.3 ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der von der Präsidentin/ dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
 - 3.4 ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von der Direktorin/ dem Direktor der Agentur für Arbeit Rheine bestellt wird;
 - 3.5 ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
 - 3.6 ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die vom Landrat/Landrätin als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - 3.7 je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der jeweils zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
 - 3.8 ein/e Vertreter/in des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;
 - 3.9 ein/e Vertreter/in aus dem Jugendamtselfternbeirat
 - 3.10 weitere beratende Mitglieder, sofern der Fall des § 41 Abs. 3 Satz 7 - 10 KrO NW eintritt. Dies gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Kreistag entsprechend.
- Für die Mitglieder 3.3 bis 3.10 ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen bedarfsbezogen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendamtes teil.

§ 6

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 1.1 die fachliche Arbeit des Jugendamtes,
 - 1.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 - 1.3 die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung nach § 76 SGB VIII.
 2. Die Entscheidung über
 - 2.1 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII),
 - 2.2 die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,

- 2.3 den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (§§ 79, 80 SGB VIII i.V.m. §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 Kibiz),
- 2.4 die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätte nach § 24 Kibiz,
- 2.5 die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (§ 16 Kibiz)
- 2.6 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
- 2.7 die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII.

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Die Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

(3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der örtlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

§ 7

Unterausschüsse

(1) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe, nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, können bei Bedarf für eine begrenzte Zeit Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre/n Stellvertreter/in. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt sowie die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 9

Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Landrat/von der Landrätin oder in ihrem/seinem Auftrag von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der Landrat/die Landrätin oder in ihrem/seinem Auftrag der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Steinfurt vom 03.04.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt des Kreises Steinfurt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 06. November 2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.18
gez. Thomas Kubendorff
Landrat

Kreis Steinfurt 40/2014/167

168. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 06.11.2014

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 03.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen wird durch den Kreis Steinfurt ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben (Kinderbildungsgesetz und Achten Buch Sozialgesetzbuch). Die Höhe der Elternbeiträge wird für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt. Alle Anlagen sind damit Bestandteil dieser Satzung.

(2) In Kindertageseinrichtungen sind gemäß Anlage 1 je nach vorgehaltenem Angebot die Betreuungszeiten 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden zu buchen. Alle anderen angegebenen Betreuungszeiten beziehen sich auf die Kindertagespflege bzw. kombinierte Betreuungsangebote.

(3) Weiterhin gelten die Regelungen der "Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Steinfurt für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII" in der Fassung der Anlage 2.

(4) Eltern, die eine Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, müssen ihren Anspruch sechs Monate vor Inanspruchnahme beim Jugendamt geltend machen.

§ 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Von ihnen wird kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. Die Elternbeiträge erhöhen sich in Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5 v.H. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Für das Angebot der Kindertagespflege ist der Beitragszeitraum der Zeitraum, in dem sich das jeweilige Kind in Kindertagespflege befindet.

(3) Die Elternbeiträge werden für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson auf Grundlage der Regelungen in den "Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Steinfurt für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII" nicht berührt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem folgenden Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

(5) Für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz ausnahmsweise zwei Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei.

(6) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für die Hauptmahlzeiten verlangen. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen.

§ 4 – Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird sowie Geldleistungen, die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen (z.B. Leistungen der Agentur für Arbeit, Arbeitgeberzuschüsse etc.) hinzuzurechnen. Ein Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben erfolgt nicht. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Kalender-Jahreseinkommen. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei Überprüfung der Einkommensverhältnisse aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. bzw. ab Aufnahmedatum des Kindes festzusetzen.

§ 5 – Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag auf Grundlage des Einkommens und des gebuchten Stundenumfanges zu zahlen.

(2) Die Beitragsbefreiung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche bereits gem. § 23 Abs. 3 KiBiz von der Beitragszahlung befreit sind.

3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6 – Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen. Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 7 – Übertragung von Aufgaben

(1) Der Kreis Steinfurt als örtlicher Träger der Jugendhilfe überträgt den Städten und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gem. § 23 Abs. 6 KiBiz die Aufgaben zur Berechnung und Erhebung innerhalb des Kreisjugendamtsbezirks im Namen des Kreises Steinfurt nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens erlässt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen.

(2) Die Städte und Gemeinden ziehen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Elternbeiträge im Namen des Kreises Steinfurt ein.

(3) Die Übertragung der Aufgaben gilt nicht für die Gewährung von Tagespflegegeld nach §§ 22 – 24 SGB VIII sowie die Berechnung und Erhebung der Elternbeiträge für das Angebot der Tagespflege.

§ 8 – Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige

Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 9 — Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 30.07.2013 mit Ablauf des 31.07.2015 außer Kraft.

Anlage 1 der Elternbeitragssatzung

Elternbeitragstabelle

Jahres- einkommen	Betreuungszeiten									
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25. Std	30. Std	35. Std	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	43,00 €	46,00 €	49,00 €	51,00 €	54,00 €	57,00 €	73,00 €	89,00 €	103,00 €	120,00 €
bis 48.000 €	73,00 €	76,00 €	80,00 €	84,00 €	89,00 €	93,00 €	119,00 €	145,00 €	172,00 €	198,00 €
bis 60.000 €	112,00 €	118,00 €	126,00 €	133,00 €	140,00 €	148,00 €	185,00 €	222,00 €	260,00 €	297,00 €
bis 72.000 €	148,00 €	157,00 €	166,00 €	175,00 €	184,00 €	193,00 €	244,00 €	295,00 €	345,00 €	396,00 €
bis 84.000 €	185,00 €	195,00 €	205,00 €	215,00 €	226,00 €	237,00 €	272,00 €	370,00 €	433,00 €	454,00 €
bis 96.000 €	215,00 €	226,00 €	236,00 €	248,00 €	260,00 €	272,00 €	339,00 €	407,00 €	464,00 €	485,00 €
über 96.000 €	245,00 €	257,00 €	267,00 €	281,00 €	294,00 €	307,00 €	406,00 €	444,00 €	495,00 €	516,00 €

Anlage 2 der Elternbeitragssatzung

Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Steinfurt für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII

Das Kreisjugendamt Steinfurt erbringt für seine Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22-24 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Steinfurt geregelt. Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträgen gilt die jeweils gültige Fassung der "Elternbeitragssatzung" des Kreisjugendamtes Steinfurt.

1. Rechtsgrundlagen (§ 22 SGB VIII)

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Förderleistungen (§ 23 SGB VIII)

Folgende Leistungen werden durch das Kreisjugendamt Steinfurt bzw. durch die beauftragten Träger (Sozialdienst Katholischer Frauen Ibbenbüren e.V. und das Diakonische Werk des Kirchenkreises Steinfurt, Coesfeld, Borken e.V.) erbracht.

Die Träger "Sozialdienst Katholischer Frauen Ibbenbüren e.V." für die Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck, Teekienburg und Westerkappeln und das "Diakonische Werk des Kirchenkreises Steinfurt, Coesfeld, Borken e.V." für die Städte und Gemeinden Altenberge Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt und Wettringen erbringen folgende Leistungen:

- Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen,
- Anwerbung von Tagespflegepersonen,
- Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen,
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen insbesondere Familienzentren,
- Beratung von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten insbesondere Eltern oder Alleinerziehende in allen Fragen, die die Tagespflege betreffen,
- Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen,

- Stellungnahmen zu Anträgen auf Tagespflegegeld gem. den gültigen Bestimmungen des Kreises Steinfurt, Vorbereitende Stellungnahme zur Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Folgende Leistungen werden ausschließlich durch das Kreisjugendamt Steinfurt vorgenommen:

- Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz.,
- Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII.

3. Grundsätze der Förderung (§§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 13 und 17 KiBiz)

Die Tagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
- und Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze angeboten werden (sog. Randzeitenbetreuung).

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im Haushalt der Tagespflegeperson oder des/der Personensorgeberechtigten betreut.

Vor allem im Rahmen sog. Großtagespflegestellen kann die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Ziffer 6 dieser Richtlinien hingewiesen.

4. Fördervoraussetzungen (§ 24 SGB VIII)

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Den Eltern soll ein bedarfsgerechtes Angebot gemacht werden. Bedarfsgerecht ist ein Angebot, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wird unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen erfüllt, wenn mindestens ein Angebot von 20 Stunden pro Woche gemacht wird.

Ein höherer Betreuungsbedarf ist auf Nachfrage entsprechend nachzuweisen.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden erforderlich. Die Betreuungszeit soll zum Wohle des Kindes in der Regel einen Gesamtumfang (incl. Kindertageseinrichtung, Schule/Offene Ganztagschule oder andere institutionelle Betreuung) von 55 Wochenstunden nicht überschreiten. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

Tagespflegepersonen haben die Bildungs- und Entwicklungsprozesse von jedem einzelnen Tagespflegekind in gleichmäßigen Zeitabständen zu reflektieren. Diese Beobachtungen sind in Bildungsdokumentationen festzuhalten. Für die Erstellung dieser Dokumentationen und für Elterngespräche müssen 10 % der Betreuungszeit als Verfügungszeiten gebucht werden.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 4 KiBiz)

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des Kreisjugendamtes Steinfurt im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis bzw. der beauftragten Träger haben die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung, längstens ist die Erlaubnis jedoch auf fünf Jahre befristet.

Die Tagespflegeperson hat die beauftragten Träger und die Eltern schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Eine Tagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im Vertretungsfall betreuen. Dies gilt für maximal zwei Kinder über ihre Pflegeerlaubnis hinaus und nicht länger als vier Wochen.

Bei der Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen sind die unten aufgeführten Kriterien, die auch die Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugendinstitutes enthalten, zu berücksichtigen.

5.1 Persönliche Voraussetzungen

1. Mindestens: Hauptschulabschluss
2. Mindestalter: Grunds. 21 Jahre; Höchstalter: 67 Jahre, im Einzelfall Abweichung möglich.
3. Die Tagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt.

4. Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden. Diese Grundhaltung wird auch vom Partner/-in der Tagespflegeperson erwartet.
5. Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
6. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
7. Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B.: Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden. Die Tagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
8. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
9. Die Tagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
10. Die Tagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern, Institutionen, dem Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen zusammen.
11. Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
12. Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.
13. Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden.
14. Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.
15. Psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.
16. Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den/die möglichen Partner/-in der Bewerber/-in sowie der eigenen Kinder ist vorhanden. Pflegebedürftige Angehörige sind nicht vorhanden.
17. Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.
18. Die Tagespflegeperson erhält/erhielt keine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/oder in intensiver Form (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).

5.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen)
2. Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
3. Lebenslauf
4. Einverständniserklärung der Betreuungsperson über eine Überprüfung bei der zuständigen Fachkraft der Erziehungshilfe bei einer bewilligten/beantragten Hilfe zur Erziehung
5. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes
6. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (die Führungszeugnisse müssen alle fünf Jahre aktualisiert werden)
7. Hausärztliches Attest nach Vorlage

5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

1. Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder (Richtwert sind drei Quadratmeter je Kind).
2. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
3. Bei einer Schulkindbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
4. Die Räume für die Kinderbetreuung sind hell, freundlich, sicher, sauber, ansprechend und praktisch eingerichtet. Sie werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.
5. Die Einrichtung ist kindgerecht.
6. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
7. Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind zu berücksichtigen.
8. Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
9. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
10. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
11. Ein Verbandskasten muss vorhanden sein.
12. Für jedes Kind bis zum Schuleintritt erstellt die Tagespflegeperson eine Bildungsdokumentation.
13. Die Tagespflegepersonen sollten mit den Eltern einen schriftlichen Betreuungsvertrag schließen.

5.4 Qualifizierung

Tagespflegepersonen werden qualifiziert unter Berücksichtigung des DJI- Curriculums entlang des fachlich akzeptierten Mindeststandards von 160 Stunden, thematisch aufgeteilt in:

Vorbereitungs- und Einführungskurs (16 U-Std.)

Themen dieses Kurses sind unter anderem:

Rechtliche Rahmenbedingungen der Kindertagespflege, Steuern und Sozialabgaben, Kinderschutz, Betreuungsvereinbarung und erforderliche Absprachen, Aufsichtspflicht - Haftpflicht, Eingewöhnungsphase, Motivation und Anforderungsprofil, Zusammenarbeit mit den Fachberatungen und dem Jugendamt.

Grundlagenkurs (64 U-Std.)

Der Grundlagenkurs baut auf die Inhalte des Vorbereitungskurses auf.

Er vermittelt den Tagespflegepersonen pädagogische und psychologische Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie.

Themen des Kurses sind unter anderem:

Selbsteinschätzung, Reflektion über das eigene Erziehungsverhalten, kindliche Entwicklung, Erziehungsstile und -ziele, Kommunikation mit den Eltern, Ernährung.

Vertiefungskurs (80 U-Std.)

Der Vertiefungskurs setzt sich intensiv mit der Situation von Tageskindern und ihren Familien auseinander und unterstützt die Tagespflegeperson in ihrer professionellen Weiterentwicklung.

Themen des Kurses sind unter anderem:

Zeitmanagement, Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft mit den Familien der Tageskinder.

Kurs "Erste Hilfe für Erzieherinnen" im Umfang von 16 Stunden

Der 16-stündige Kurs vermittelt in Anlehnung an die Forderungen der Unfallkasse NRW umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es, durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 3 Jahre mit 8 Unterrichtsstunden aktualisiert werden.

Die Grundqualifikation (Vorbereitungskurs sowie Erste Hilfe Kurs) ist Voraussetzung für den Beginn der Vermittlung/Betreuung. In begründeten Ausnahmefällen kann das Tagespflegeverhältnis bei noch fehlender Qualifikation bereits beginnen, wenn eine verpflichtende Erklärung der Tagespflegeperson vorliegt, an dem nächstmöglichen Vorbereitungs- und Einführungskurs teilzunehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes/der beauftragten Träger haben sich dafür einzusetzen bzw. zu überwachen, dass die entsprechende Qualifikation schnellst möglich erworben wird.

Die Aufbauqualifikation (Grundlagen- und Vertiefungskurs) sollte berufsbegleitend stattfinden.

Personen mit einer pädagogischen Ausbildung (Erzieher/innen und Sozialpädagogen/innen) wird ein Teil der Qualifizierung erlassen, der Vorbereitungskurs sowie die Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs gehören zum Pflichtbereich.

Die Kosten der Qualifizierung werden vom Kreisjugendamt mit einem Anteil von 50% der erstattungsfähigen Kosten übernommen. Der verbleibende Anteil kann auf Antrag durch das Jugendamt vorfinanziert werden.

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von zwei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege durchschnittlich 20 Stunden pro Woche und Kind beträgt. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Wenn dies nicht erfolgt, fallen die gesamten Kosten der Qualifizierung für den/die Kursteilnehmer/in an.

Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten erfolgt in den Fällen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der zwei Jahresfrist beendet wird.

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Weiterbildung mit mindestens einem Umfang von 15 Stunden im Jahr ist Voraussetzung für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis.

Der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungen sowie der Nachweis über die Auffrischung des "Erste-Hilfe-Kurses" liegen in der Verantwortung der Tagespflegeperson. Nicht vorhandene Nachweise können zur Nichtverlängerung der Pflegeerlaubnis führen.

6. Zusammenschluss von Tagespflegepersonen – Großtagespflegestelle

6.1 Definition

Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz können sich Tagespflegepersonen zusammenschließen und maximal neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen. Vor allem bei der Altersgruppe der 0 – 3 jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben.

6.2 Qualifikationen der Tagespflegepersonen

Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen die Tagespflegepersonen der Großtagespflegestelle eine Qualifizierung nach den Vorgaben des DJI Curriculums nachweisen. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.

6.3 Anforderungen an Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe einzubeziehen.

- Eine Einbeziehung des Gesundheits- und Bauamtes ist erforderlich. Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen. Eine kindgerechte Toilette und eine Wickelmöglichkeit müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten (mit einer altersgerechten Bestuhlung) gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park zu Fuß gut erreichbar sein.
- Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Tagespflege finden auch bei der Großtagespflege Anwendung.

6.4 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Tagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Inhalte sollten zum Beispiel pädagogische Schwerpunkte, die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Großtagespflegestellen, die einen Betriebskostenzuschuss erhalten, haben ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (ca. 40 Wochenstunden) vorzuhalten.

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Tagespflegeperson ist vorzuhalten.

Nähere Einzelheiten regeln die Leitlinien zur Errichtung einer Großtagespflegestelle

7. Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege

7.1 Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum des Antragseingangs auf Kindertagespflege. Der Antrag auf Gewährung ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten über die beauftragten Träger (Sozialdienst Katholischer Frauen Ibbenbüren e.V. und das Diakonische Werk des Kirchenkreises Steinfurt, Coesfeld, Borken e.V.) beim Jugendamt zu stellen.

7.2 Höhe der Leistung

Tagespflegepersonen, die von den beauftragten Trägern vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der Kreisjugendamtes Steinfurt eine laufende Geldleistung (angemessener Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung einschließlich des Sachaufwandes) entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII. Die laufende Geldleistung bemisst sich am beantragten Betreuungsbedarf (bis 20 Stunden) bzw. am nachgewiesenen Betreuungsbedarf (über 20 Stunden hinaus) des Kindes und an der Qualifikation der Tagespflegeperson.

Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind nach der Leistungstabelle Kindertagespflege:

**Leistungstabelle Kindertagespflege
(ab 01.08.2015)**

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Grundqualifikation	154,53 €	231,81 €	309,07€	386,34 €	463,60 €	540,87 €	618,14 €	686,63 €	772,67 €	849,94 €
Zertifikat (nach erfolgreichem Abschluss des Vertiefungskurses)	206,05 €	309,07€	412,09€	515,11€	618,14 €	721,16 €	824,18 €	927,20€	1030,23 €	1133,25 €
In den Leistungen ist ein jeweiliger Sachkostenbetrag enthalten i. H. v.	81,40 €	122,11 €	162,81 €	203,51 €	244,21 €	284,91 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €

In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, der Kindertageseinrichtungen oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Tagespflegepersonen, die Kinder in Randzeiten mit 10 oder 15 Wochenstunden betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25% auf das gebuchte Kontingent.

Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdienst) sollen die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson sich auf ein bedarfsgerechtes Stundenkontingent verständigen.

Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berücksichtigt.

Mit der Pauschale entsprechend der Leistungstabelle sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten. Gemäß § 3 Absatz 7 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen, kann ein Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Tagespflegepersonen verlangt werden. Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig.

In Anlehnung an die Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz erhöht sich die Vergütung jährlich um 1,5%.

7.3 Zahlungszeitraum

Der Anspruch auf die monatliche pauschalierte Geldleistung besteht ab dem 1. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt, jedoch frühestens mit der Antragsstellung für max. ein Jahr. Die Bewilligung orientiert sich am Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli).

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Monatsende. Das Kreisjugendamt und die Fachberatung sind unverzüglich über die Beendigung zu informieren.

Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Einstellung der Zahlung.

7.4 Zahlungsmodalitäten

Die erste Auszahlung der Pauschalen erfolgt zum frühzeitigsten Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils zum 15. des laufenden Monats.

Veränderungen sind dem Kreisjugendamt frühzeitig - mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 01. des nächsten Monats in Kraft.

Das geänderte Stundenkontingent ist für drei Monate bindend.

7.5 Vertretungsregelung

Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Tagespflege über die Urlaubszeiten zu verständigen. Die vereinbarten Urlaubszeiten sollen mindestens einen Zeitraum von drei Wochen im Jahr umfassen. Sollte eine Verständigung für diese Zeiten nicht möglich sein, so hat die Tagespflegeperson die entsprechende Vertretung zusammen mit der Fachberatung zu organisieren. Das Jugendamt finanziert für diese 21 Tage eine Vertretungsperson.

Im Rahmen einer Krankheitsvertretung haben sich die Tagespflegepersonen und die Eltern so zu verständigen, dass eine Vertretungsregelung getroffen wird.

Sollte dann mit einem ärztlichen Attest/einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt werden, dass der Ausfall länger andauert, so kann eine fortlaufende Zahlung des Tagespflegegeldes erfolgen. Zusätzlich hierzu erhält auch die Vertretungskraft ein Tagespflegegeld ausgezahlt. Hierbei ist wichtig, dass im ärztlichen Attest eine voraussichtliche Dauer und der genaue Beginn der Erkrankung benannt werden.

Die Zahlung an die Vertretungskraft wird von der 2. Woche bis max. zur Beendigung der 6. Woche fortgeführt. Danach erfolgt keine weitere Finanzierung der Vertretungskraft. Es wird empfohlen, eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen (s. Punkt 7.7.4).

7.6 Inanspruchnahme einer Kinderfrau

Grundsätzlich werden Kinderfrauen nur im Einzelfall vermittelt. Die Eltern haben nachzuweisen, dass sie die Kinderfrau bei der Minijob-Zentrale oder bei den Sozialversicherungsträgern angemeldet haben. Ebenso haben sie gemeinsam mit der Kinderfrau eine Abtretungserklärung zu schließen, so dass das Tagespflegegeld an die Eltern ausbezahlt wird. Diese leiten es an die Tagespflegeperson weiter.

7.7 Unfall-, gesetzliche Renten- und Krankenversicherung

7.7.1 Unfallversicherung

Die selbständigen Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet, wenn die Tagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüberhinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Tagespflegeperson nicht weiter zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beträge.

7.7.2 Gesetzliche Rentenversicherung

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich 450,00 € beträgt.

Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Kreisjugendamt hälftig erstattet.

Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als monatlich 450,00 € können sich die Tagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung.

7.7.3 Gesetzliche Kranken-Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen, sofern sie nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst krankenversichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für nebenberuflich Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen.

7.7.4 Krankentagegeldversicherung

Tagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben, sollen sich gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der

Tagespflegeperson orientieren, absichern. Die hierfür anfallenden Kosten werden zur Hälfte erstattet. Andere Tagespflegepersonen können sich gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Tagespflegeperson orientieren, absichern. Auch hierfür werden die anfallenden Kosten zur Hälfte erstattet.

7.7.5 Erstattung der Beiträge

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Entsprechende Zahlungsnachweise sind Grundlage der Antragstellung.

7.7.6 Erstausrüstungszuschuss

Tagespflegepersonen, die den Grundlagenkurs abgeschlossen und sich schriftlich verpflichtet haben, als Betreuungsperson zur Verfügung zu stehen, erhalten auf Antrag einen Erstausrüstungszuschuss in Höhe von bis zu 1.000 €. Die Anschaffungen sind entsprechend nach zu weisen.

8. Kostenbeitrag

Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung im Kreis Steinfurt.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege des Kreisjugendamtes Steinfurt treten zum 01.08.2015 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Steinfurt für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) treten mit Ablauf des 31.07.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 6. November 2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.26
gez. Thomas Kubendorff
Landrat

Kreis Steinfurt 40/2014/168

169. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt vom 10.11.2014

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und des § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II, Artikel 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2014 (BGBl. I S. 1306), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24.09.2004 - Kommunalträger-Zulassungsverordnung (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Fünfte Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3229) und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (AG-SGB II, GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Gesetz vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 586), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 03.11.2014 die folgende Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ausgenommen von der Delegation sind für die Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, **Steinfurt**, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen die Festsetzung und Verfolgung von Unterhaltsansprüchen nach bürgerlichem Recht nach Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 6 (§§ 33 – 35) SGB II. Diese werden vom Kreis Steinfurt wahrgenommen. Für die Zusammenarbeit und Abwicklung von Einzelfällen erlässt der Kreis Steinfurt Richtlinien und Weisungen.

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt vom 10.11.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 10. November 2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.34
gez. Thomas Kubendorff
Landrat

Kreis Steinfurt 40/2014/169

170. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Steinfurt vom 10.11.2014

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII - Art. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733), in Verbindung mit § 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 130) hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 03.11.2014 die folgende Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Steinfurt beschlossen:

a. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(1) Ausgenommen von der in Absatz 1 getroffenen Regelung sind hinsichtlich der Verfolgung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach bürgerlichem Recht die Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, **Steinfurt**, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen.

b. Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Steinfurt vom 10.11.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 10. November 2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.32
gez. Thomas Kubendorff
Landrat

Kreis Steinfurt 40/2014/170

171. Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Landschaftsplans III „Lienen“; hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.11.2014 gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185) und i.V.m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die zweite vereinfachte Änderung des Landschaftsplans III „Lienen“ beschlossen.

Die Änderung betrifft die Hinzuziehung des Grundstücks Gemarkung Lienen, Flur 29, Flurstück 35 zum Naturschutzgebiet „Flaaken“ N 3. Die genaue Lage des Grundstücks und seine Abgrenzung ergeben sich aus dem nachstehenden Ausschnitt der Festsetzungskarte.

Die Anzeige der Änderung gegenüber der höheren Landschaftsbehörde nach § 28 LG ist im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 LG entbehrlich.

Der Landschaftsplan wird vom Kreis Steinfurt im Kreishaus Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, Zimmer 784, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt sowie in der Verwaltungsstelle Tecklenburg, Umweltamt- und Planungsamt, Zimmer 343, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der Beschluss des Kreistages sowie Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplans III „Lienen“ werden hiermit gemäß § 28a LG öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröf-

fentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt tritt die Änderung des Landschaftsplans III „Lienen“ in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NRW kann gemäß § 5 Abs. 6 Kreisordnung NRW gegen den Landschaftsplan III „Lienen“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LG ist gemäß § 30 LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans III „Lienen“ nur beachtlich, wenn

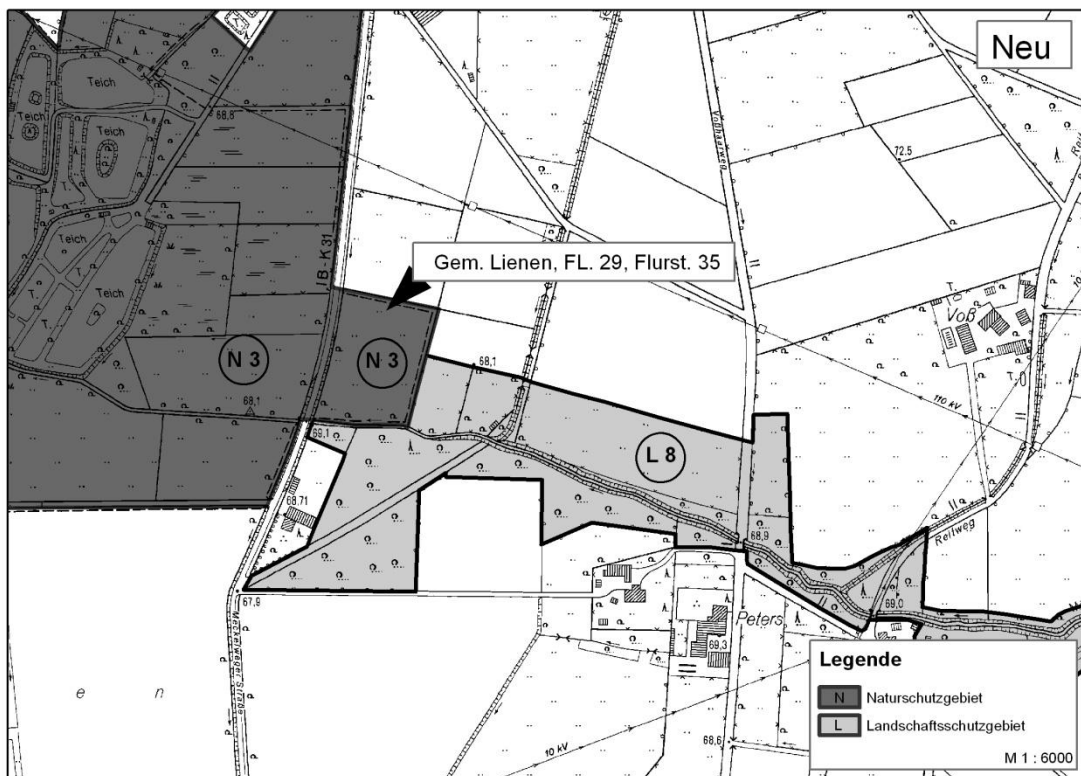
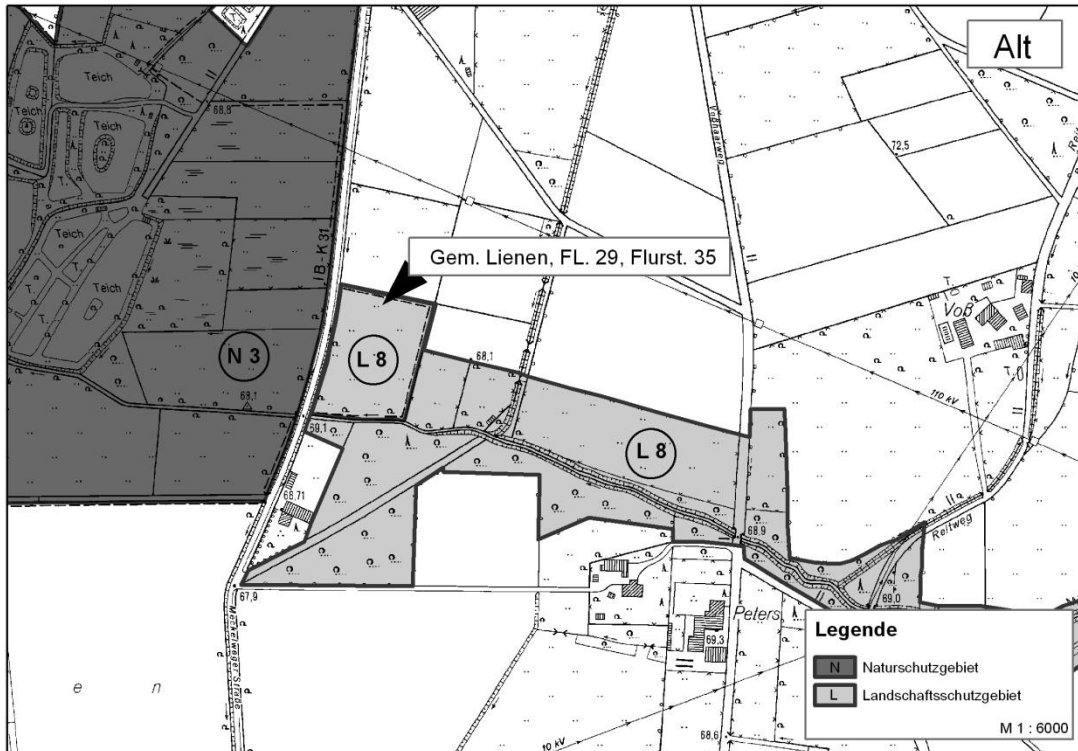
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne betroffene Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. § 30 Abs. 2 LG,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Kreis Steinfurt als Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Steinfurt, 05.11.2014

Kreis Steinfurt
 Der Landrat
 Umwelt- und Planungsamt
 gez. Bucker (Amtsleiter)

Kreis Steinfurt 40/2014/171

171. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Bevölkerungsschutz am Donnerstag, 20.11.2014

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Bevölkerungsschutz, 2. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Donnerstag, den 20.11.2014 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.09.2014
2. Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2015 für die Produkte in der Zuständigkeit des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Bevölkerungsschutz
3. Änderung des Gebührentarifs in der Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Leistungen des Rettungsdienstes
4. Stand der Umsetzung des SGB II im Kreis Steinfurt
5. Arbeitsmarktprogramm 2015
6. Entwicklung des Haushaltes 2014 im Bereich des Sozialamtes
7. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine zur Übertragung der Aufgaben im Betreuungsrecht
8. Vertrag über die Leistungserbringung der Zuverdienstarbeitsplätze für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen im Kreis Steinfurt
9. Vertrag über die Leistungserbringung der Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen im Kreis Steinfurt
10. Vertrag zur Weiterfinanzierung des Projektes "Angebotsstruktur für älter werdende Menschen mit geistiger Behinderung"
11. Vertrag zur Weiterfinanzierung des niederschweligen Angebotes "Offenes Wohnzimmer" - Angebotsstruktur für älter werdende Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen

12. Vertrag über die Leistungserbringung für behinderte Menschen mit einer Autismusspektrumsstörung
13. Heilpädagogische Frühförderung nach den §§ 53, 54 SGB XII; Neugestaltung der vertraglichen Vereinbarungen
14. Zukünftige Struktur der Schuldnerberatungsstellen im Kreis Steinfurt
15. Antrag von "pro familia" auf eine zusätzliche 0,5 Stelle
16. Antrag von "Donum vitae" auf Förderung der Beratungsstelle nach § 219 StGB
17. Antrag der AWO auf Aufstockung der Mittel für Aidsprävention und Sexualpädagogik
18. Gründung eines Inklusionsbeirates
19. Informationen/Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

20. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 18.09.2014
21. Informationen/Anfragen

Steinfurt, 06.11.2014

gez. Rainer Polkehn
Vorsitzender

Kreis Steinfurt 40/2014/171